

2541 026/187

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX 22 574/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Frau Tatiana H [REDACTED] verw. R [REDACTED] geb. L [REDACTED],  
Av [REDACTED] Q [REDACTED] [REDACTED], B [REDACTED] A [REDACTED]/Ar [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,  
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,  
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,  
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Dezember 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zorn, Henkel und Fuchs beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 18. März 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

### G r ü n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BEG liegt nicht vor.

Die Klägerin beantragte im Februar 1962 Entschädigung für Schaden an Leben nach ihrem von Frankreich nach Auschwitz deportierten Vater und bat gleichzeitig um Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Frist des § 189 Abs. 1 BEG. Die Behörde ließ dahingestellt, ob Wiedereinsetzung gewährt werden könnte, lehnte aber den Anspruch unter Hinweis auf § 166 c BEG ab. Wie das Berufungsgericht zutreffend darlegt, hat der Bescheid nicht stillschweigend Wiedereinsetzung nach § 189 Abs. 3 Satz 2 BEG erteilt (BGH RSW 1971, 40).

Das Berufungsgericht hat die bis Juli 1963 vorgetragene und seither nicht weiter erläuterte Begründung des Wiedereinsetzungs gesuchs nicht für ausreichend erachtet. Sie sei zu allgemein gehalten, als daß daraus der Schluß gezogen werden könnte, die Klägerin sei ohne Verschulden gehindert gewesen,

181

- 3 -

die Antragsfrist einzuhalten. Diese hier dem Tatrichter obliegende Würdigung trägt seine Entscheidung. Sie weicht nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab.

Die Behauptung der Beschwerde, der Bevollmächtigte der Klägerin habe 1965 zum Verfahren der Tochter der Klägerin eine eidesstattliche Versicherung der Tochter eingereicht, kann im Verfahren nach § 220 BGB nicht berücksichtigt werden. In übrigen wäre die Behauptung auch unerheblich.

Mai

Fuchs



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos  
Über 200 Gesetze,  
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)